

Er scheint Dienstag,
Donnerstag
und Samstag.
Inserate
die gespaltene Seite
1 1/2 fr.

Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 r. 36 fr.
halbjährlich 48 r.
vierteljährlich 24 fr.
Durch die Post be-
zogen jährlich
48 fr. mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 133.

24. November 1859.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Gesetz, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Auf Märkten, oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird, dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden:

1) Getreide, Mais, Del- und Hülsenfrüchte, sowie Samen aller Art,

2) Mehl und andere Mühlenfabrikate,

3) Kartoffeln und Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Garten- und Waldbeeren,

es wäre denn, daß in Pausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft werden will.

Die Erstreckung dieser Vorschrift auf weitere Nahrungsmittel mit Ausnahme der genannten Beeren bleibt der Verordnung überlassen.

Art. 2. Gemeinden, in welchen Märkte bestehen, sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Wagen zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen, und für den Dienst bei solchen zu sorgen.

Das Gleiche kann anderen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, sobald ein Bedürfnis sich zeigt.

Für den Gebrauch öffentlicher Wagen ist der Bezug einer angemessenen Gebühr gestattet.

Uebrigens ist eine Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer über die Benützung einer anderen Wage fernerhin zulässig, ausgenommen bei dem Verkaufe von Getreide unter der Schranne.

Art. 3. Wird der Vorschrift im ersten Absätze des Art. 1 zuwider gehandelt, so trifft Käufer und Verkäufer die im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 bestimmte Strafe.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1860 in Wirksamkeit.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 6. April 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucier.

Bekanntmachung der R. Centralstelle für die Landwirthschaft über die bei Einführung des Verkaufs von Lebensmitteln nach dem Gewicht auf Märkten zu treffenden Einrichtungen.

Nachdem man über die für den Zweck des Verkaufs der Lebensmittel nach dem Gewicht geeigneten Vorkehrungen mehrfache Erfahrungen gesammelt hat, ist man, höherer Anordnung gemäß, veranlaßt, Nachstehendes zur Kenntniß der Gemeindebehörden zu bringen.

I. Einrichtungen für die Frucht-Märkte.

A. Aufstellung öffentlicher Wagen.

§. 1 Die Ministerialverfügung vom 1. d. M. bezeichnet als zum öffentlichen Gebrauch geeignet: die gleicharmigen Wagen mit hängenden Schaalen, die Brückenwagen (Decimalwagen) und die Schnell- oder römischen Wagen. Auf beiden ersteren Wagen muß die größte zulässige Belastung, d. h.: wie viel damit auf Einmal abgewogen werden kann, besonders angeschrieben sein (§. 2 der Ministerialverfügung), damit eine Ueberladung der Wage vermieden werde, da sonst, zumal durch mehrmaliges Ueberladen die erforderliche Genauigkeit der Wage leicht Noth leidet.

§. 2. Die gleicharmigen Wagen mit hängenden Schaalen haben den Vorzug, daß sie für Jedermann leicht verständlich sind und daß die Verwiegung und der wirkliche Gewichts-Erfund unschwer kontrollirt werden können, indem der Ausschlag an der Zunge in die Augen fällt, und das Gewicht von den aufgelegten Gewichtsstücken einfach abgelesen wird. Diese Wagen bedürfen aber der vergleichsweise größten Anzahl von Gewichtsstücken, weil man gerade so viel Pfunde in Gewichten auflegen muß, als auf Einmal gewogen werden sollen; hiedurch werden die Anschaffungskosten nicht unwesentlich erhöht. Auch geht auf den Schaalenwagen das Verwiegungs-geschäft in der Regel langsamer von Statten, als bei den beiden anderen oben erwähnten Arten von Wagen.

§. 3. Die Decimalbrückenwagen bedürfen, abweichend von den oben genannten Schaalenwagen, zu ihrer Ausstattung nur des zehnten Theils des für die größte Belastung erforderlichen Gewichts, wodurch der Aufwand für solches namhaft vermindert wird. Die Verwiegung geht auf denselben sehr schnell von Statten, daher sie zum Gebrauch auf den Schranken besonders zu empfehlen sind. Es muß übrigens die Behandlung beim Verwiegen eine sehr sorgfältige sein, weil sonst leicht große Fehler in der Gewichtsangabe entstehen. Zum Zweck der Verwiegung ganzer Säcke wird der Schild an der Brücke hoch gemacht, damit die Säcke an solchem angelehnt werden können. Für diejenigen Schranken, auf denen die Säcke beim Verkauf der Früchte umgeleert werden, und wo der Fruchtverkauf bis dahin nicht bloß in einzelnen Scheffeln, sondern in der Regel in größeren Parthieen statt hatte, empfehlen sich die in Rheinbayern gebräuchlichen sogenannten Trichterwagen, oder, wo für diese der nöthige Raum nicht vorhanden ist, die sogenannten Kastenwagen. Mit den ersteren namentlich wird das Geschäft des Verwiegens außerordentlich beschleunigt, auch geben beiderlei Wagen beim Ausleeren der Früchte in solche dem Fruchtkäufer zugleich Gelegenheit, zu prüfen, ob die von ihm gekauften Früchte durchaus mustermäßig sind oder nicht. Eine nähere Beschreibung und Zeichnung dieser Wagen gibt die Nummer 33 und Beilage Nro. 9 des württembergischen Wochenblatts für

Land- und Forstwirtschaft von 1859, auf welche hier des Nähern verwiesen wird. Auch wird die Centralstelle für die Landwirtschaft den Gemeindebehörden auf Verlangen weiteren Aufschluß darüber geben.

§. 4. Mit den Schnell- oder römischen Wagen wird das Verwiegungsgeschäft gleichfalls sehr beschleunigt; doch empfiehlt sich ihre Benützung bei Getreide nur da, wo solches bisher nur stückerweise umgesetzt worden ist (für den sogenannten Stumpfenmarkt), für Quantitäten von mehreren Centnern dagegen nicht, weil für solche Gewichtsmengen die Wage weniger sicher ist.

§. 5. Die Frage, welcherlei Wagen für einzelne Schranken zweckmäßiger Weise anzuschaffen sind, läßt sich nicht wohl allgemein beantworten, da hier die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind. Bei großem Verkehr, wobei es auf möglichst rasche Bewältigung der Schrannegeschäfte ankommt, der Fruchtverkauf in der Regel in großen Partien statthat und die Säcke auf der Schranne umgeleert werden müssen, sind in erster Linie die oben in §. 2 genannten Trichterwagen (mit etwa 25 bis 30 Centnern Tragkraft) zu empfehlen, und wo es zu ihrer Aufstellung an Raum gebricht in zweiter Linie die Kastenwagen (mit 12 bis 15 Centnern Tragkraft). Es mag jedoch immerhin rathlich erscheinen, neben denselben eine oder nach Umständen einige gewöhnliche Decimalbrückenwagen, theils als Reserve, theils für solche Fälle aufzustellen, wo ein Umleeren der Säcke auf der Schranne nicht erforderlich ist. Nur ist die Tragkraft dieser Wagen gleichfalls so groß zu wählen, und die Einrichtung so zu treffen, daß mehrere Fruchtsäcke zugleich darauf gewogen werden können. Die einfachen Decimalbrückenwagen sind auch bei schwächerem Fruchtverkehr den Schaalenwagen wegen der großen Beschleunigung des Geschäftes vorzuziehen, obwohl letztere unter Umständen, wenn nur die eine Schaale, auf welche die Verwiegungsgegenstände aufgestellt werden sollen, zweckmäßig gefertigt ist, ausreichen können. Die Benützung von Schaalenwagen kann namentlich auch in Orten in Frage kommen, woselbst schon bisher solche zu anderweitigen Verwiegungen von Gemeinde wegen aufgestellt waren und die nun auch zu dem fraglichen Zweck auf der Schranne benützt werden könnten. Außerdem mag die Aufstellung von wenigstens einer Schaalenwage zu Kontrollverwiegungen am Plage sein. Die Schnellwagen dagegen sind, wie schon erwähnt, nur für den kleineren Verkehr theils vor der Schranne, theils da, wo solcher in die Schranne hereingenommen ist, auch in solcher zu empfehlen. Hierbei ist es rathsam, an der Stelle der einfache Schaale ein Gefäß anzubringen, das unten entweder mit einer Klappe oder mit einem Schieber versehen ist, vermöge welcher die gewogene Frucht rasch in den darunter gebrachten Sack des Käufers ausgeleert werden kann.

§. 6. Was die Leistungsfähigkeit der mehr genannten 3 Arten von Wagen betrifft, so sei hier nur bemerkt, daß mit einer gewöhnlichen Decimalbrückenwage bei der Verwiegung nach einzelnen Säcken, wenn unausgesezt gearbeitet wird, in einer Stunde durchschnittlich 200 Centner glatte Früchte, von rauhen Früchten ungefähr ein Drittel weniger gewogen werden können. Ungleich mehr Centner können selbstverständlich gewogen werden, wenn die Verwiegung nicht bloß sackweise statt hat, sondern wenn mehrere Fruchtsäcke zugleich auf die Wage gestellt werden. Letzteres gilt übrigens für die Schaalenwagen wie für die Brückenwagen. Ueber die Leistungsfähigkeit der Trichter- und Kastenwagen, die größer ist, als diejenige der einfachen Decimalbrückenwagen, sowie über Bezugsquellen und Anschaffungskosten für die in §. 1 genannten Wagen kann bei der Centralstelle für die Landwirtschaft Auskunft eingeholt werden.

§. 7. In Betreff der Ausrüstung der Schaalen- und Brückenwagen mit einzelnen Gewichtsstücken wird darauf hingewiesen, daß nach der K. Verordnung vom 28. Jan. d. J. die Gewichte für Decimalbrückenwagen auf der Eintheilung des Pfunds in Grammen (Gesetz vom 28. Januar 1859, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, Art. 2, Abs. 2) beruhe. Auch wird wegen der leichteren Handhabung empfohlen, anstatt der Centnersücke mehr kleinere Gewichtsstücke, wie 20-, 25- und 50-Pfundsstücke anzuschaffen. Endlich ist es rathsam, daß für die Decimalbrückenwagen an den Gewichtsstücken, bei welchen oben am Kopf ihr wirkliches Gewicht eingegossen ist, der 10fache Betrag des letzteren an der Seite mit Lackfarbe deutlich angeschrieben werde, indem dann von solchen gleich bald das wirkliche Gewicht der zur Verwiegung gebrachten Gegenstände abgelesen werden kann.

B. Schrankenpersonal und Marktgebühren.

§. 8. Die Bezeichnung des zu Verrichtung des Dienstes auf der Schranne erforderlichen Personals, der den einzelnen Bediensteten zu machenden Obliegenheiten und des Zueinandergreifens ihrer Wirkungskreise hat in den einzelnen Schrankenordnungen zu geschehen. Bei Festsetzung der Belohnung für das Schrankenpersonal ist zu beachten, daß dasselbe von dem Dienst auf dem Fruchtmarkt nur am Markttag selbst vorzugsweise, an den andern Wochentagen aber in der Regel nur wenig oder gar nicht in Anspruch genommen ist, daß also der Dienst auf der Schranne neben einem sonstigen ordentlichen Beruf versehen werden kann; weshalb die Belohnung als ein Nebenverdienst zu betrachten und deren Größe auch hienach zu messen ist.

§. 9. Was die Wäger (Wagmeister) betrifft, so empfiehlt sich für solche bei großen Schranken mit mehreren Wagen die auf der Schranne zu Kaiserlautern in Rheinbayern bewährte Einrichtung, wornach zu Vermeidung von Collusionen zwischen einzelnen Marktbesuchern und Wagmeistern die letzteren am Markttag unmittelbar vor Beginn des Marktes den einzelnen Wagen durch das Loos zugeheilt werden. Die Abwiegung der Früchte findet dort nach der Reihenfolge der Anmeldungen statt, wie solche von den Wagmeistern nach dem von dem Marktmeisteramt ausgestellten Marktzetteln (siehe unten §. 13) auf eine bei der Wage angebrachten Tafel angeschrieben werden. Die Verwiegungsergebnisse schreiben die Wagmeister mit dem Namen der Fruchteigenthümer in ein besonderes Notizbuch ein, welches sofort mit den Verkaufsprotokollen des Marktmeisteramts periodisch und in Anstandsfallen verglichen wird.

§. 10. Auf einigen Schranken des Landes war es bis dahin Herkommen, daß die Geschäfte der Sackträger ganz durch die eigenen Leute der Fruchteigenthümer besorgt werden konnten, daß also die Sackträger nur dann, wann sie zur Hilfe angerufen wurden, solche zu leisten hatten. Auf andern Schranken war es den Fruchteigenthümern zwar gestattet, die Fruchtsäcke durch die eigenen Leute in die Schranne tragen zu lassen, wogegen die weiteren Handdienste in der Schranne und das Hinaustragen der Säcke auf die Wagen zum Weitertransport den Sackträgern allein zustanden. Wieder auf andern Schranken ist bisher auch das Hereintragen der Säcke gleich den übrigen Handdiensten ausschließlich den Sackträgern vorbehalten gewesen. Bestimmungen hierüber werden auch fernerhin zunächst den Gemeindebehörden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Marktbesucher überlassen; nur sind hierbei die Interessen der letzteren, welche auf möglichste Wohlfeilheit bei der Benützung der Schranken abzielen, so weit als irgend mit der Handhabung der Ordnung und der Sicherheit des Besizes verträglich ist, zu berücksichtigen.

§. 11. Nach §. 8 der Ministerial-Verfügung vom 1. d. M. sind die Wäggebühren in der Art festzusetzen, daß durch sie der Zins aus der Vorauslage der Gemeinde für die von ihr getroffenen Einrichtungen und Anstalten, die Unterhaltungskosten derselben, die Belohnung des Wägers und die Kosten der Erhebung der Gebühr gedeckt werden. Ebenso sollen nach der bisher festgehaltenen Maxime die Marktstandgelder so bemessen werden, daß dadurch gleichfalls nur die Zinsen aus dem Baukapital für die Schranne, die Unterhaltungskosten für solche und die Kosten der Erhebung der Gebühr, wie überhaupt die allgemeinen Verwaltungskosten der Schranne gedeckt werden. Im Ganzen muß der Grundsatz leitend sein, daß sämtliche Schrannegebühren so nieder als möglich zu bemessen sind, damit der Fruchtverkehr hiedurch nicht mehr als nöthig davon betroffen wird. Im Einzelnen hängt die Größe der Gebührensätze von den gegebenen örtlichen Verhältnissen ab, obwohl dabei die Gebührenbeträge der konkurrierenden Märkten mit maßgebend bleiben werden. Die Marktstandgelder wie die Wäggebühren sind nach dem Gewichte der zur Schranne gebrachten Früchte, die Sackträgerlöhne dann, wenn sie von den Sackträgern selbst erhoben werden, nach der Sackzahl zu bestimmen; ebenso wären zweckmäßigerweise für die ungewogen aufgelagerten oder wieder unverkauft abgeführten Früchte die Marktstand- und Lagergelber nach der Sackzahl zu bemessen. Ein verschiedener Ansaß der Schrannegebühren für glatte und rauhe Früchte, entsprechend der Verschiedenheit ihres Werthes, wird übrigens nicht ungerechtfertigt erscheinen.

§. 12. Was die Erhebung der Schrannegebühren betrifft, so sollen nach Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 1. d. M. neben den Marktstandgeldern auch die Waagegebühren für die Gemeindefassen eingezogen und die Wäger aus letzteren für ihre Dienste belohnt werden, während bisher die Messer auf den meisten Schranken von den Fruchtenthümern unmittelbar ihren Lohn eingezogen haben. Einer Gemeindebehörde bleibt jedoch unbenommen, falls sie es für gut und den gegebenen Verhältnissen angemessen finden sollte, auch die Sackträger aus ihrer Kasse zu bezahlen, und dafür von den Verkehrenden die Gebühren gleichfalls für die Gemeindefasse einzuziehen, so daß Käufer und Verkäufer die Gebühren auf Einmal und in eine Hand entrichten können.

§. 13. Was die Frage betrifft, wie die Schrannegebühren mit der geringsten Belästigung für die Verkehrenden und mit zureichender Sicherung für die Gemeindefassen zu erheben wären? so haben darüber die Gemeindebehörden unter Rücksichtnahme auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse geeignete Bestimmungen zu treffen. Für Schranken mit größerem Verkehr, wo es auf möglichst rasche Bewältigung der Schrannegeschäfte ankommt, empfiehlt sich in dieser Beziehung besonders das in Kaiserlautern übliche hienach beschriebene Verfahren: „Nach abgeschlossenem Handel haben dort Käufer und Verkäufer vor die Marktkommission zu treten und ihre Namen, Wohnort, das muthmaßliche Gewicht und die Gattung der verkauften Früchte, sowie den Kaufpreis per Centner anzugeben. Doch kann auch der Verkäufer mit einem vom Käufer unterschriebenen Zettel, worauf er die Fruchtgattung, das Gewicht und den Preis bemerkt hat, vor der Marktkommission erscheinen. Von dieser wird sofort nach der Gewichtsangabe der Kontrahenten das Marktstand- und Waaggeld erhoben, ein Marktzeitel darüber aufgestellt und mit letzterem die Ermächtigung zum Verwiegen der verkauften Früchte gegeben, welcher Zettel daher dem Waagmeister vorzuzeigen ist. Darauf findet nach der Reihenfolge der Anmeldung die Verwiegung der Früchte statt. Wenn hierbei die Angaben der Kontrahenten über das Gewicht richtig erfunden werden, kann der Käufer seine gekauften Früchte alsbald abführen und hat in diesem Fall, der meist eintreten soll, da die Bauern in der Regel zu Hause vorher das Gewicht ihrer zu Markt gebrachten Fruchtsäcke selbst erhoben haben, das Marktmeisteramt gar nicht mehr mit dieser Partie Getreide zu thun. Es wird daher in solcher Weise der Verkehr zwischen dem Marktmeisteramt und den Kontrahenten sehr vereinfacht. Findet aber der Waagmeister beim Verwiegen einen so erheblichen Unterschied zwischen den Angaben der Kontrahenten auf dem Marktzeitel und dem wirklich erhobenen Gewicht, daß hiedurch die Stadtkasse verfürzt würde, so hat der Verkäufer mit dem vom Waagmeister berechtigten Zettel nochmals vor die Marktkommission zu treten und die Gebühren aus dem Differenzgewicht nachzuzahlen.“

§. 14. In der Regel werden auf den württembergischen Schranken die Früchte erst nach abgeschlossenem Verkauf unmittelbar vor der Uebergabe an den Käufer gewogen werden. Immerhin mag aber unter Umständen auch für die eine oder andere Schranne die Einrichtung sich empfehlen, daß die Früchte bei der Einfuhr in die Schranne gewogen werden, wie solches auf dem Händlermarkt in Rorschach durchaus eingeführt ist. In diesem Fall werden die Fruchtsäcke von dem Waagmeister mit einem Marktzeitel versehen, auf welchem das amtlich erhobene Gewicht verzeichnet ist. Die Verkäufe geschehen sofort auf den Grund dieser Gewichtsangabe, ohne daß übrigens, je nach dem Verlangen des Käufers, eine wiederholte Verwiegung auf Kosten des letzteren ausgeschlossen wäre.

II. Markteinrichtungen für den Verkauf von andern Lebensmitteln außer Getreide nach dem Gewicht.

§. 15. Für die Verwiegung größerer Mengen der zu Markt gebrachten Gegenstände sind einfache Decimalbrückenwaagen besonders und vor den Schaalenwaagen zu empfehlen. Für den Verkehr, wie er bisher fernerweise oder in einzelnen Säcken, wie bei Kartoffeln, Obst etc. statthatte, ist auch der Gebrauch von Schnellwaagen rathsam (s. oben s. 4 und s. 5 letzter Absatz) und, sei hier noch bemerkt, daß anderwärts auf Märkten für Bodenerzeugnisse, an denen noch Erde hängt, an den Schnellwaagen anstatt der Waagschaale ein Gefäß mit durchlöcherter Boden angebracht wird, durch welchen die von den Früchten beim Einfüllen sich ablösende Erde durchfallen kann. Ebenso können für den Kleinverkehr mit Sämereien, Obst, Mehl u. s. w. Gefäße mit geeigneten Mündungen zum schnellen Ausleeren an Schnell- wie an Schaalenwaagen angebracht werden.

§. 16. Eine amtliche Verzeichnung der Verwiegungsergebnisse auf den öffentlichen Wagen außerhalb der Schranne wird nur da nothwendig erscheinen, wo man nicht in anderer Weise den Gemeindefassen die richtige Erhebung der Waagegebühren sichern kann. Im Allgemeinen wird hier ein Abkommen der Gemeinden mit den Waagmeistern über die Benützung der Waagen zu fraglichem Zweck gegen Leistung einer Aversalsumme an die Gemeindefasse und unter Feststellung der den Verkehrenden für den Gebrauch der Waagen anzuführenden Gebühren am Plage sein.

§. 17. Im Uebrigen findet das, was oben in Beziehung auf die Fruchtmärkte über die Feststellung der Marktstand- und Waaggelder und die Belohnung des Marktdienstpersonals ausgeführt worden ist, hier analoge Anwendung, und wird nur noch beigelegt, daß die in §. 5 der Ministerialverfügung vom 1. d. M. vorgeschriebene Prüfung und Richtigstellung der zum öffentlichen Gebrauch auf den Märkten aufgestellten Waagen ebenso wie bei den auf den Schranken befindlichen Waagen, vor dem Beginn eines jeden Marktes vorzunehmen und nach Umständen während des Marktes zu wiederholen ist. Eine gleiche Untersuchung nach Beendigung jeden Marktes ist außerdem nothwendig, damit etwaige Mängel, deren Beseitigung mit Zeitaufwand verbunden ist, vor Beginn des nächsten Marktes entfernt werden können.

Stuttgart, den 7. November 1859.

Vorstehendes haben die Schultheißenämter zur Kenntniß ihrer Gemeinde-Angehörigen zu bringen und den Vollzug im Schultheißenamts-Protokoll nachzuweisen.

Den 19. November 1859.

K. Centralstelle für die Landwirtschaft: Oppel.

K. Oberamt Gmünd. K. Oberamt Welzheim.

Schemmel.

Schippert.

G m ü n d. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeige von Feldbau-Veränderungen.

Durch die Ministerial-Verfügung vom 23. Februar 1829 ist Folgendes bestimmt:

Wer in der bisherigen Bauart seines Feldes eine wesentliche Veränderung vornehmen, namentlich Acker, ein- oder zweimächtige Wiesen, Weinberge, Ländel oder Gärten in eine andere der hiegegenannten Cultur-Arten, oder in ein Baumgut, in einen Wald oder in eine sonstige von der bisherigen ganz verschiedenen Cultur-Art umwandeln, oder ein bisher offenes Gut umfriedigen will, hat vor allen Dingen dem Gemeinderath, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, die Anzeige davon zu machen.

Dies wird wiederholt zur Kenntniß der hiesigen Ortsangehörigen gebracht.

Am 23. November 1859.

Stadtschultheißenamt. Kohn.

G m ü n d. B r o d = T a r e für die nächsten 8 Tage: 6 Pf. Kernbrod kosten 19 kr. 6 Pf. schwarzes dto. " 17 kr. 1 Kreuzer-Wecken hat zu wägen 7 Loth — Quent.	Durchschnittspreis von 1 Simri Kernen 1 fl. 44 kr. Am 23. Nov. 1859. Stadtschultheißenamt. Kohn. vdt. K. Oberamt. Schemmel.	Forstamt Lorch. Resier Welzheim. Holz-Verkauf. Im Staatswald Thann werden am Donnerstag den 1. Dezbr. d. J. öffentlich versteigert:	Nadelholz-Stangen: 11—40' L. (zu Bohnensteden, Rechenstielen, Pfählen, Hopfenstangen, Gerüst- und Vermaststangen) je beson- ders sortirt 4825 Stück, Eichen- und Erlen = Brügel 1 1/4 Rfltr., Nadelholz = Scheiter 8 3/4 Rfltr., Prügel 23 3/4 Rfltr.
--	---	--	--

Zusammenkunft
Früh 9 Uhr
in dem dem Schlag zunächst ge-
legenen Weiler Breitenfürst.
Lorch, den 20. Nov. 1859.
R. Forstamt.
Dietlen.

Forstamt Lorch.
Revier Schwend.
Auffreichs-Verkauf von
Stammholz.
In dem vormals Gräflich von
Nienburg'schen Theilwald werden
am

Dienstag den 29. d. M.
öffentlich versteigert:
Linden: 1 Stamm 16' lang
10,2" m. D., Nadelholz: Säg-
holz 16—48' L. 10—16" m.
D. 221 Stämme, Lang- oder
Bauhholz 50—65' L. 5—10"
Ablass 146 Stämme.

Zusammenkunft
Früh 9 Uhr
im Schlag. Bei ungünstiger Wit-
terung der Verkauf hernach im
Gasthaus zur Krone in Bichberg.
Lorch, den 17. Nov. 1859.
R. Forstamt.
Dietlen.

G m ü n d.
Holz-Verkauf.
Am
Montag den 28. Nov. d. J.
kommt in nachgenannten Stadt-
waldungen in öffentlichen Auf-
freich:

a., im Nepper:
2 1/2 Klftr. tannene Scheiter
und Brügel.
b., im Taubenthal:
8 1/2 Klftr. ditto

Zusammenkunft
Mittags 11 1/2 Uhr
im Rothschneckenkeller,
c., im Kohlfau:
33 1/4 Klftr. tannene Scheiter,
worunter 5 Klftr. Küblerholz.
d., im Thannwald:
2 Langholzstämme,
24 1/4 Klftr. tannene Schei-
ter und Brügel.


Zusammenkunft
Mittags 12 1/2 Uhr
bei der Colomanuslinde am Weg
von Wehgau nach Haselbach.
Den 22. Nov. 1859.
Stadtpsflege.
Hahn.


G m ü n d.
Diejenigen Personen, welche
Gartenrechtszieler auf Mar-
tini 1859 zu entrichten haben,
werden hiemit an deren ungesäumte
Bezahlung erinnert.
Den 22. Nov. 1859.
Stadtpsflege.
Hahn.

G m ü n d.
Geld auszuleihen.
Bei der unterzeichneten
Verwaltung sind gegen ge-
setzliche Versicherung und

C h e r s b a c h bei Göppingen.
Die hiesige Gemeinde hat durch hohen Regierungs-Erlass
vom 21. Oktober d. J. die Erlaubniß erhalten, **neben ihren**
bereits rühmlich bekannten vier Jahr Märkten noch
zwei weitere Pferde- & Rindvieh-Märkte
und zwar am 1. Dezember und 19. April alljährlich abhalten zu
dürfen, was man mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß
bringt, daß **der erste der beiden neuen Märkte am**
Donnerstag den 1. Dez. 1859
in gewohnter Weise abgehalten, und sowohl Käufer als Verkäufer
zu recht zahlreichem Besuche höflichst eingeladen werden, da ohne-
hin durch die hiesige Eisenbahnstation Gelegenheit gegeben ist,
das erkaufte Vieh noch am Tage des Markts auf größere Entfer-
nungen zu befördern.
Den 21. Nov. 1859. Orts-Vorstand. Geiger.

4 1/2 % Verzinsung einige tausend
Gulden in größeren und kleineren
Posten auszuleihen.
Den 22. Nov. 1859.
Stadtpsflege. Hahn.

G m ü n d.
Pferd feil.

Schimmel-Stute, 13
Jahr alt, 16 Faust 2
Zoll groß, edler Abstam-
mung, fromm, gut geritten und ein-
gefahren.
Nähere Auskunft ertheilt
Walg, Hufschmied
bei der K. Artillerie.

c] Drucker Sägmühle
bei Lorch.
Guts- und Fahrniß-Verkauf.

Karl Molts
Wittwe ist ent-
schlossen, ihr be-
sitzendes Anwe-
sen auf der Drucker Sägmühle
aus freier Hand im öffentlichen
Aufreich zu verkaufen, dasselbe
besteht aus

einem 2stöckigen, gut gebauten
und geräumigten Wohnhause
mit Scheuer, Stallung und 2
Kellern, nächst dem Hause be-
finden sich 5 Morgen Wiesen
und Ländel, die theilweise mit
schönen und tragbaren Obst-
bäumen besetzt sind. Zehn Mi-
nuten vom Hause entfernt sind
4 1/2 Morgen Nadelwaldungen.
Diese Liegenschaft ist nur 1/2
Stunde von der gegenwärtig zu
erbauenden Remethalbahn entfernt
und würde sich für einen Schafhalter,
oder auch für einen Holzhändler
eignen, da das Gut mit den schön-
sten Nadelwaldungen umgeben ist,
woraus gute Wege auf die Staats-
straße und Eisenbahn führen.
Die Verkaufs-Verhandlung
findet am
29. November 1859
Vormittags 11 Uhr
auf dem Wachtthause bei Lorch
statt, wozu unbekannte Käufer mit
Vermögens-Zeugnissen eingeladen
werden.

Zu bemerken ist noch, daß nächst
dem Hause noch weitere Güter-
stücke gegen billige Preise zu er-
werben sind.

G m ü n d
Eine Gans hat sich eingestellt.
Zu erfragen bei der
Redaktion.

Bermischte Anzeigen.

Stuttgart.
Bei G. d. Fischhaber ist so eben erschienen und
bei G. Schmid in Gmünd zu haben:
Württemberg's Burgen,
Klöster, Kirchen und Kapellen,
mit ihren Geschichten, Sagen und Märchen.
Erste und zweite Lieferung à 6 fr.
Die nächsten Lieferungen werden für
Gmünd und seine Umgebung besonders interes-
sant werden durch Erzählung der Sagen von
Gmünd, Neckberg, Lorch und Hohenstaufen;
der äußerst billige Preis von 6 fr. per Liefe-
rung wird mit der 6. Lief. für später eintretende
Abonnenten auf 8 fr. per Lief. erhöht, ein
Preis, welcher noch immer ein sehr niederer ist.

G m ü n d.
Ein ordentlicher Arbeiter findet
bei mir dauernde Beschäftigung;
auch gebe ich gegen guten Lohn
Arbeit außer dem Hause.
Anton Grupp, Schuhmachermstr.
in der Rinderbäckergasse.

G m ü n d.
G e s u c h.
Ich suche circa 20 % neues
unberegnetes Dehnd zu kaufen.
Friedrich Häcker.

G m ü n d.
Zu vermieten.
Ein Zimmer mit Bett und
Möbel für einen Herrn hat sogleich
zu vermieten, wer? sagt die
Redaktion.

c] G m ü n d.
Offene Stelle.
Ein geübter Estampeur für
Bijouterie findet sogleich eine
gute Stelle, wo? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.
Die **G. Schmid'sche** Buchhandlung empfiehlt sich zur
Subscription auf
Buch der Welt 1860,
Illustrierte Welt 1860,
Paynes Universal,
Gartenlaube,
Familien-Journal,
Schanzenbach Leben und Leiden Jesu
und alle übrigen neuererscheinenden **illust. Werke, Zeitschriften**
2c. und sichert stets **schnelle** und **pünktliche** Besorgung durch
seinen **Th. Greiner** zu.